

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [thomas.gottwald@bmj.gv.at](mailto:thomas.gottwald@bmj.gv.at)

## **ZI. 13/1 24/108**

**2024-0.735.171**

**VO, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr geändert wird**

**Referent: Mag. Franz Müller, Rechtsanwalt in Krems an der Donau**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **Stellungnahme:**

Der ÖRAK befürwortet im Wesentlichen die Novellierung der VO über den elektronischen Rechtsverkehr, insbesondere

- die Klarstellung, dass im Grundbuchverfahren Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Personenstandsurkunden als Bewilligungsgrundlagen in einem Anhang zusammengefasst werden können,
- die Anpassungen hinsichtlich der E-IDs sowie, dass
- mit elektronischer Signatur versehene Dokumente als PDF-Anhang eingebracht werden dürfen und somit keine Diskriminierung originär elektronischer Urkunden mehr gegeben ist.

Die novellierte Bestimmung des § 12 ist nach Ansicht des ÖRAK jedoch im Detail problematisch zu sehen.

#### Anzuführende Personen (§ 12 Abs 1):

Dem Verordnungstext des § 12 Abs 1 lässt sich weder in der alten, noch in der neuen Fassung klar entnehmen, dass es sich bei den anzuführenden Personen um die Unterzeichner oder Aufsteller des Jahresabschlusses (JAb) handelt.

Die Einreichunterlage (die „elektronisch übermittelte Unterlage“) ist vom JAb verschieden. Sie kann inhaltlich deckungsgleich sein oder aber – bei der eingeschränkten Offenlegung – davon abweichen.

Der Gesetzestext adressiert die Unterfertigung oder Aufstellung der „elektronisch übermittelte Unterlage“, worunter die Einreichunterlage (etwa ein offenzulegender Auszug aus dem JAb) verstanden werden könnte. Nach den Erläuterungen geht es dabei aber nicht um die Einreichunterlage, sondern um den zu Grunde liegenden JAb.

#### Bestätigung gem § 12 Abs 1:

Es wäre wünschenswert im Verordnungstext eindeutig klarzustellen, dass die Unterfertiger/Aufsteller des JAb als Personen anzuführen sind.

Gleichfalls wäre auch wünschenswert klarzustellen, auf die „Entsprechung“ welcher Dokumente sich die erforderliche Bestätigung in § 12 Abs 1 bezieht (elektronische Einreichunterlage entspricht JAb), zumal zwischen JAb, möglicherweise eingeschränkter Einreichunterlage in visualisierter, ausgedruckter und (zumindest derzeit) unterfertigter Form und der elektronischen Datei der Einreichunterlage zu unterscheiden ist.

#### Missverständliche Einreichwege gemäß § 12 Abs 2:

Der ÖRAK befürwortet grundsätzlich die Aufhebung der Beschränkung der zulässigen Einreichwege für die strukturierte Einreichung von Jahresabschlüssen durch den Verweis auf § 1 Abs 1.

Die Anmerkung, dass insbesondere JustizOnline für die strukturierte Einreichung genutzt werden soll, ist jedoch derzeit (Stand Oktober 2024) insofern etwas irreführend, als laut JustizOnline eine Übermittlung in strukturierter Form nur über FinanzOnline möglich ist. (Unter den Informationen und Voraussetzungen für den Jahresabschluss für kleine GmbH sowie kleine kapitalistische Personengesellschaften findet sich zwar der Hinweis, dass das Formular „die Eingabe *und Übermittlung* des Jahresabschlusses der kleinen GmbH und GmbH & Co KG in Form eines strukturierten XML-Datensatzes“ ermöglicht, im folgenden Satz wird dem jedoch insofern widersprochen, als „die Übermittlung in strukturierter Form (XML-Datei) [...] derzeit nur über FinanzOnline möglich“ ist.)

Der ÖRAK regt daher eine Anpassung der Erläuterungen zu § 12 Abs 2 wie folgt an:

*„(...) Diese Einschränkung soll in Zukunft entfallen, sodass alle zulässigen Übermittlungswege nach § 1 Abs. 1 - sofern diese in concreto eine strukturierte Einreichung nach der Schnittstellenbeschreibung erlauben - genutzt werden können.“*

Der ÖRAK regt zudem eine öffentlich zugängliche Übersicht über die jeweils rechtlich und technisch zur Verfügung stehenden Einreichwege für die strukturierte Einreichung von Jahresabschlüssen (abhängig von Art und Größe der Gesellschaft sowie der einreichenden Personen/Parteienvertreter) an. Eine solche könnte etwa über kundmachungen.justiz.gv.at veröffentlicht und ein Verweis darauf in die Erläuterungen zu § 12 Abs 2 aufgenommen werden.

#### Unmöglichkeit gem § 12 Abs 2:

Der ÖRAK befürwortet grundsätzlich auch, dass gem § 12 Abs 2 Unterlagen nach den §§ 277 bis 281 UGB, soweit es möglich ist, in strukturierter Form einzureichen sind und andernfalls der Grund der Unmöglichkeit anlässlich der Einreichung bekannt zu geben ist.



Die sich aus § 12 ergebenden Unmöglichkeiten sind jedoch nach Ansicht des ÖRAK zu sehr eingeschränkt. In der Praxis wird nämlich faktisch keine Unmöglichkeit der strukturierten Einreichung bestehen, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass jedes Unternehmen die Buchhaltung sowie den JAb mittels einer entsprechenden Software erstellen muss.

Tatsächlich verfügen (derzeit) Unternehmen, die die Buchhaltung nicht ausgelagert haben, sondern intern führen, vielfach nicht über die technischen Möglichkeiten, den JAb in strukturierter Form (insb XML-Datei) zu erstellen bzw auszugeben. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verfügen über diese technischen Möglichkeiten typischerweise gleichfalls nicht.

Wenn hierin aber keine „Unmöglichkeit“ der strukturierten Einreichung erblickt wird, zwingt dies Unternehmen (von der vereinfachten Formblattnutzung über JustizOnline für kleine und Kleinstkapitalgesellschaften einmal abgesehen) die unter Umständen kostenintensive Heranziehung eines externen Dienstleisters (Steuerberaterinnen bzw Steuerberater, Bilanzbuchhalterinnen bzw Bilanzbuchhalter) mit entsprechender Softwareausstattung in Anspruch zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass dieser dann auch die Einreichung übernimmt. Alternativ, aber ebenfalls kostenintensiv, wäre vom Unternehmen entsprechende Finanzbuchhaltungssoftware anzuschaffen. Diesfalls würde vermutlich auch dort die Einreichung erfolgen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Einreicher werden damit zunehmend marginalisiert.

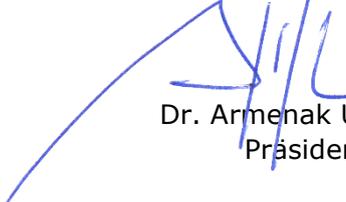
Zu bedenken ist weiters, dass manche der oben angesprochenen Unternehmen (oftmals Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne), die abschlussgeprüft wurden, die Einreichungen in herkömmlicher Form „traditionell“ von der Abschlussprüferin bzw vom Abschlussprüfer vornehmen ließen. Mit dem Erfordernis der Erstellung strukturierter Unterlagen wird eine solche Dienstleistung aber von Abschlussprüferinnen bzw Abschlussprüfern überwiegend als unvereinbar (mit der Abschlussprüfung) erachtet. Die Abschlussprüferin bzw der Abschlussprüfer hätte zwar die technische Möglichkeit die erforderlichen strukturierten Dateien zu erstellen, um die Einreichung durch einen Dritten, etwa einer Rechtsanwältin bzw einen Rechtsanwalt, durchführen zu lassen, wird sich daran aber vielfach aus den gleichen Erwägungen zur prüferischen Unabhängigkeit gehindert sehen. Zur Folge sei auf den vorigen Absatz verwiesen.

Es wird daher angeregt, entsprechende Ausnahmetatbestände zu schaffen.

Letztlich wird trotz Schaffung der Einreichung der JAb über JustizOnline angeregt, die Einreichung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch über FinanzOnline zu ermöglichen.

Wien, am 8. November 2024

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

  
Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

